



## Teil A Religiöse und geistige Grundlagen

### Vorwort

Der Malteser - Hilfsdienst (MHD) ist ein Werk des Malteserritterordens. Er wurde im Jahre 1953 von der Genossenschaft der Rheinisch - Westfälischen Malteser Devotionsritter, dem Verein Schlesischer Malteserritter und dem Deutschen Caritasverband in dem Bestreben gegründet, den seit 900 Jahren geltenden Ordensleitsatz „Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“ und die christliche Nächstenliebe in zeitgemäßer Form zu verwirklichen (Präambel der MHD Satzung).

Dieses Ziel setzt bei den Mitgliedern des MHD das gemeinsame Verständnis religiöser und geistiger Grundlagen voraus, die sie befähigen, sich dem helfenden Dienst ohne Erwartung einer Gegenleistung hinzugeben und ihrer zweifachen Verpflichtung als Glieder unserer Glaubensgemeinschaft und als Staatsbürger nachzukommen.

### I. Der Auftrag

Der MHD will seine Aufgaben auf den religiösen und geistigen Grundlagen des katholischen Glaubens, des Malteserritterordens und der Caritas erfüllen (MHD Satzung § 2/1). Das bedeutet vor allem Bindung an den katholischen Glauben, in dessen Vollzug Malteserorden und Caritas ihre jeweiligen Aufträge erhalten und an den MHD weitergeben.

#### 1. Der Glaubensauftrag

Der Auftrag lautet: In der Nachfolge Christi unseren Glauben verwirklichen, wie es das Liebesgebot fordert, nämlich in der Kraft der Gottesliebe den Nächsten aus allen Kräften lieben. Tätige Liebe verlangt tätigen Dienst vor Gott und an den Menschen. Die Hilfe für den Menschen soll ihn ganz erfassen, seinen Leib und seine Seele. Da Nächstenliebe die Gottesliebe voraussetzt, ist letztlich tiefster Grund der helfenden Tat der Heilige Geist, der in uns wohnt und uns drängt. In seiner Kraft könne wir menschliche und göttliche, leibliche und geistliche Hilfe vermitteln. Wenn wir helfen, bezeugen wir unseren Willen unser Ja zur Schöpfung. In der Liebe und in der Sorge für die Menschen bekennen wir uns als Kinder unseres Vaters im Himmel. Mit unserem Dienst wollen wir seine Güte, seine Sorge und Kraft durch unser Wort und Handeln kundtun; und zwar nicht uns, sondern Gott zur Ehre und den Menschen zum Heil. Es gibt auf dieser Erde keine Gabe ohne Verpflichtung. Gesundheit und Kraft sind dem Menschen von Gott geschenkt und verpflichten ihn. Gott ist der Herr der Schwachen wie der Starken; und er hat die Starken bestimmt, den Schwachen beizustehen.

Jesus hat gelehrt, dass jeder Mensch des anderen Nächster ist. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mit getan.“ (Mt.25,40). Wo der Nächste der Hilfe bedarf, genügt aber guter allein meist nicht. Es bedarf zusätzlich der fachkundigen Hand und des nötigen fachlichen Wissens. Wer im Dienst der Nächstenliebe stehen und helfen will, muss Geist und Körper für die geistliche und körperliche Hilfe ausbilden.

Der Dienst am Nächsten kann deshalb Glaubensbekenntnis und Zeichen einer glaubwürdigen Liebe sein. Er bestätigt die missionarische Kraft der Kirche. Mit diesem Dienst muss sich unser mutiges Bekenntnis in Wort und Gebet verbinden. Den Aufruf zu diesem Bekenntnis will in besonderer Weise eine vom Glauben getragene und Christus dienende Hilfsgemeinschaft erfüllen.



## 2. Der Auftrag des Malteserordens

Der MHD ist ein Werk des Souveränen Ritterordens vom Heiligen Johannes vom Hospital zu Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta, kurz „Malteserorden“ genannt. Er ist somit ein Glied des ältesten noch bestehenden Ordens, der sich die Sorge um Kranke und Bedürftige zur Hauptaufgabe gemacht hat. Eine vermutlich bereits im 9. Jahrhundert bestandene und im 11. Jahrhundert von italienischen Kaufleuten erneuerte Bruderschaft ist nach dem Jahr 1099 (dem Jahr der Eroberung Jerusalems durch christliche Kreuzfahrer) in einen Ritterorden umgewandelt worden, dessen Leitsätze bis heute sein Dasein und Handeln bestimmen. Der Ordensgründer, der sei. Bruder Gerhard, formte eine internationale Gemeinschaft, die sich ganz dem Dienst am kranken Mitmenschen verschrieb und bereits 1113 vom Papst anerkannt wurde. Sein Nachfolger, Raymond du Puy, setzte dieser Entwicklung einen vorläufigen Abschluss. Die mittelalterlichen Ideale des christlichen Ritters waren ihm dabei ebenso ein Vorbild wie die Mönchsregeln des Hl. Augustinus und des Hl. Benedikt. Raymond gab dem Orden die Doppelfunktion als Pflegeorden und als straff geführte Gemeinschaft mit später auch militärischen Aufgaben. Ordenspatron wurde der Hl. Johannes der Täufer, Wegbereiter des Herrn.

Raymond du Puy erließ auch die erste schriftliche Ordensregel. Darin heißt es u.a.: Die Armen unseres Herrn, als deren Diener wir uns bezeichnen, gehen nackt, und eine hässliche und böse Sache ist es, wenn der Diener hochmütig und der Herr demütig ist (Art. 3). Der Herr, der in seinen Heiligen wohnt, behüte sie in dieser Weise (Art. 4).

Diese Leitsätze sind noch heute für uns verbindlich. So ist der Herr im Armen und Kranken gegenwärtig. So muss der Kranke als ein Herr - als der HERR - gepflegt werden, so wird ein Kranker des Herrn ein HERR KRANKER. Ordensmeister Roger du Molin sagt dazu (1182): Dass die Brüder des Hospitals (— die Ordensmitglieder) die armen Kranken mit Demut und Eifer bedienen wie Herren!

Indem wir uns bewusst machen, wie wir im kranken Mitmenschen auch dem leidenden Herrn begegnen, kann unsere tätige Sorge um Kranke und Bedürftige zu einer Weise der Gottesverehrung werden.

Die bewegte Geschichte des Malteserordens verzeichnet Höhen und Tiefen. Zu jeder Zeit aber sind bedeutende Leistungen im Vollzug des Leitsatzes „Wahrung des Glaubens und Hilfe den Bedürftigen“ erbracht worden. Dem heutigen, an Wohlfahrtsstaat und soziale Absicherung gewöhnten Menschen mögen die historischen Leistungen des Malteserordens auf caritativem Gebiet vielleicht allzu selbstverständlich erscheinen. Tatsächlich aber waren diese Leistungen, angefangen vom ersten Hospiz in Jerusalem mit mehr als 1.000 Betten über die berühmten Krankenanstalten in Rhodos, Malta und in ganz Europa bis hin zur eigenen Universität im 18. Jahrhundert, damals bahnbrechende Beiträge zur praktischen Linderung von Not und zur Entwicklung der Krankenpflege. Es gibt kein weiteres geschichtliches Beispiel dafür, dass sich Angehörige vieler Nationen zu einem regelrechten Staatswesen zusammengefunden haben, um gemeinsam dem Gebot der Nächstenliebe zu dienen.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zeichnet sich im ganzen Orden eine stetige Erneuerung im Sinne seines ursprünglichen Auftrags ab. Die Mitwirkung bei der Durchsetzung des internationalen humanitären Völkerrechts („Genfer Konventionen“) und die praktische caritative Arbeit stehen heute im Mittelpunkt der weltumspannenden Ordenstätigkeit. Hierzu zählen u.a.

- die Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen,
- die Zentren zur ambulanten medizinischen Versorgung,
- der Feldsanitätsdienst im Kriege,
  
- die Leprastationen,
- die Krankenwallfahrten,



- die Förderung von Hilfsorganisationen für Not- und Katastrophenhilfe, Sanitäts- und Rettungsdienste, Betreuungsdienste und soziale Aufgaben, zu denen auch der deutsche Malteser Hilfsdienst gehört.

Die Mitwirkung des Ordens und seiner Glieder an diesen Aufgaben und die Gewinnung vieler, vornehmlich junger Menschen zur Mitarbeit entspricht den konkreten Erfordernissen unserer Zeit. Der Auftrag des Malteserordens bleibt somit gültig und wartet auf seine Erfüllung durch jene, die bereit sind, sich ihm zu stellen.

### 3. Der Auftrag der Caritas

Der deutsche Caritasverband, neben den beiden deutschen Malteser Assoziationen dritter Mitbegründer des MHD, versteht sich als die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland (DCV - Satzung § 1/6).

Es entspricht dem Auftrag der Kirche, ihren Dienst am Heil des Menschen inmitten jeder sozialen Wirklichkeit zu verrichten. Christi Auftrag zum Dienst am Nächsten erging an alle Glieder der Kirche, besonders aber an die Apostel. Die Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind deshalb verantwortlich, dass neben der Verkündigung und dem Gottesdienst auch der Nächstdienst als Vermächtnis des Herrn in der Kirche lebendig bleibt. Jeder einzelne Bischof, - bei seiner Weihe eigens darauf verpflichtet, sich als Vater der Armen zu verstehen - trägt daher gemeinsam mit seinen Priestern Verantwortung dafür, dass dieser Menschendienst auch in seiner Diözese von allen Gläubigern geleistet wird.

Die Werke der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit bedürfen, wenn sie über die persönliche Einzelhilfe hinausgehen und zeitgemäß wirksam sein sollen, eines geeigneten Instruments; sie bedürfen der Organisation. Darum sind der Deutsche Caritasverband und die Caritasverbände in den Bistümern wichtige Organe der katholischen Kirche in Deutschland.

Der Auftrag des Malteserordens ist ein Bestandteil kirchlicher Caritasarbeit. Daraus ergibt sich der unmittelbare Bezug des MHD zum Caritas - Auftrag der Kirche in Deutschland.

Der Auftrag des Malteserordens ist ein Bestandteil kirchlicher Caritasarbeit. Daraus ergibt sich der unmittelbare Bezug des MHD zum Caritas - Auftrag der Kirche und zur Organisation der Caritas. Diese Tatsache findet ihre konkrete Gestaltung im organisatorischen Aufbau des MHD, indem seine Regionalgliederungen im Regelfall den Diözesen angeglichen sind, wie auch in seiner Stellung als Fachverband des Deutschen Caritasverbandes, die seine Einbindung in den Caritas - Auftrag unter Wahrung seiner rechtlichen Eigenständigkeit zum Ausdruck bringt.

### 4. Der staatsbürgerliche Auftrag

Der Mensch ist, entsprechend seiner Natur und Lebensweise, in kleinere und größere soziale Gruppierungen eingebunden: in die Familie, die Gemeinde, in nationale und auch übernationale Gesellschaftsordnungen. Früher bestimmten überwiegend die kleineren Gruppierungen das Leben des Einzelnen. In unserer Zeit jedoch dringen die großen Gesellschaftsordnungen infolge der Bevölkerungsdichte, der politischen und wirtschaftlichen Verflechtungen, der modernen Verkehrsmittel, der Massenmedien und anderer Faktoren immer tiefer in die kleineren Lebensbereiche ein. Die großen Gesellschaftsordnungen beeinflussen immer stärker auch den individuellen Lebensweg. Daraus erwächst dem Ordnungsträger, dem Staat, eine vermehrte Verantwortung und Sorgspflicht für das Einzelschicksal. Das heißt: Die verengten wechselseitigen Beziehungen lassen dem Staat jetzt Aufgaben zufallen, die vorher dem Einzelnen oder den

kleineren Gruppierungen zukamen. Dazu zählt die generelle Vorsorge für Notstands- und Katastrophenfälle; dazu zählt die generelle Sorge dafür, dass Kranke, Schwache und Alte, dass Mitmenschen in seelischer oder leiblicher Not die entsprechende Hilfe erhalten können.



Dabei obliegt es dem Staat, durch Planung, geeignete gesetzliche Maßnahmen und Bereitstellung finanzieller Mittel die Voraussetzungen für die notwendigen Hilfseinrichtungen zu schaffen. Den Gliedern der Gesellschaft hingegen obliegt es, ihre staatsbürgerlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl zu erkennen und durch ihren persönlichen Beitrag den Hilfseinrichtungen lebendige Kraft zu verleihen. Denn das humanitäre Tätigkeitsfeld umfasst Bereiche, in denen die Hilfe nur durch den persönlichen Einsatz erbracht werden kann. Darum ist in diesen Bereichen auch die Hilfsverpflichtung nicht auf den Staat oder andere unpersönliche Einrichtungen übertragbar.

Vielmehr bleibt sie ein Anruf an jeden einzelnen Bürger, und zwar insbesondere dann, wenn der unmittelbare Dienst des Menschen am Menschen gefragt ist; wenn es um jene caritative Hinwendung geht, die weder befohlen, noch bestellt, noch gar erkaufte werden kann.

Die Hilfsbereitschaft des Einzelnen ist zwar ein wesentliches, doch nicht das einzige Element der Hilfeleistung. Als weitere Elemente müssen die Ausbildung, das Zusammenwirken und die Ausrüstung der Hilfsbereiten mit den modernen technischen Hilfsmitteln hinzukommen, um den in unserer Zeit möglichen Hilfsfällen wirksam begegnen zu können.

Diesem Erfordernis will der MHD gerecht werden. Er will eine zeitgemäße Basis für persönliches Engagement aus freiem Willen bieten; er will zusammen mit denen, die zu solchem Engagement bereit sind, die Begriffe „helfen“, „opfern“ und „dienen“ wieder in unser Alltagsverständnis zurückführen; und er will auf diese Weise mit seinen Helfern - und durch sie - den staatsbürgerlichen Auftrag erfüllen.

## II Die Prinzipien

Aus den dargelegten religiösen und geistigen Grundlagen lassen sich Prinzipien ableiten, die das Dasein des MHD und das Handeln seiner Mitglieder bestimmen soll.

### 1. Das Leben aus dem Glauben

Erstes und wichtigstes Prinzip ist; In der Nachfolge Christi unseren Glauben verwirklichen! Daraus folgt die besondere Verpflichtung der Malteser, in Christi Namen der leiblichen und geistlichen Bedürftigkeit unserer Mitmenschen selbstlos zur Verfügung zu stehen. Die Übernahme dieser Verpflichtung ist zunächst eine ganz persönliche Glaubensentscheidung. Sie zeigt sich nach außen nicht etwa an der technischen Ausführung unserer Aufgaben, weder an der Art des angelegten Verbandes noch der Bedienung des Funkgerätes, sie zeigt sich vielmehr in der bewussten Zugehörigkeit zu einer katholischen Organisation und in dem freien Entschluss, deren achtspeitziges Kreuz zu tragen.

Die Mitglieder des MHD tragen das Malteserkreuz auf rotem Grund in Form eines Schildes, Sinnbild für zwei weitere Elemente unserer Glaubensverwirklichung. Der Schild will nämlich kundtun, dass wir nicht nur zu unserem eigenen Heil aus dem Glauben leben, sondern, getreu dem Ordensleitsatz - für seine „Wahrung“ in der Welt eintreten wollen; heute allerdings nicht mehr mit Waffen der Gewalt, sondern mit den Waffen des Geistes und des Herzens. Also bleibt unsere Bereitschaft zum Kampf gefordert, und zwar häufig gegen eine zahlenmäßige Übermacht, gegen die Strömungen unserer Zeit; und dieser Kampf bleibt uns aufgegeben, solange wir uns nicht selbst aufgeben wollen.

Der Schild will ferner kundtun, dass wir die Tradition ritterlichen Dienstes fortzusetzen sind. Zu den ritterlichen Idealen gehören: Mut, Einsatzfreude, Festigkeit, Ausdauer, Gehorsam und Treue.

Wenn wir diese Orientierung aus dem Glauben für uns in Anspruch nehmen, dann besagt das keineswegs, dass wir die Verrichtung gleichartiger Dienste aus anderen Motiven geringer achten.



Jedoch soll damit unmissverständlich gesagt sein, dass sich die Malteser nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wissen, aus ihrem Glauben tätig zu werden, indem sie um Christi willen Mitmenschen dienen.

## 2. Die Freiwilligkeit

Die Orientierung des MHD aus dem Glauben führt zu einem weiteren Prinzip, dem der Freiwilligkeit.

Der MHD versteht sich als ein Aufruf zur Mitarbeit, der der Annahme aus freiem Entschluss bedarf. Nur auf dieser Basis kann die Mitgliedschaft im MHD ihren Zweck erfüllen, zumal sie dem Mitglied Erhebliches abverlangt.

So verlangt sie vorab den Willen zum freien Dienst. Ein erzwungener Dienst wäre nicht menschenwürdig, wäre ein Weg in geistiger Knechtschaft. Dienst aus freier Entscheidung hingegen bedeutet das Erleben wahrer innerer Freiheit, wie sie letztlich nur in solcher Hingabe erfahren kann. Die Mitgliedschaft verlangt den Willen zur Einordnung, wohl auch zur Unterordnung und Disziplin. Wie sollte er eingebracht werden, wenn nicht aus der Kraft persönlicher Entscheidung! Die Mitgliedschaft verlangt Beständigkeit und Ausdauer in der eigenen Ausbildung und in der Bereitschaft zur Mitarbeit bei allen Diensten, auch wenn sie schwer fallen. Ohne den Antrieb des freien Willens würde dies alles sehr bald vergehen. Darum bedarf es der selbstbestimmten Hinwendung zu unserm Auftrag. Ihre Frucht ist das Erleben gemeinsamen Denkens und Handels, aus dem wiederum die brüderliche Solidarität, die Dienstgemeinschaft, erwachsen kann.

Darum erwünscht sich der MHD den ganzen Menschen, dessen aktive Mitarbeit auf einem gewollten und deshalb eindeutigen „Ja“ beruht.

## 3. Die Ehrenamtlichkeit

Neben die beiden vorerwähnten Prinzipien stellt sich das der Ehrenamtlichkeit. Im allgemeinen Verständnis bedeutet es ein Tätigwerden für ideelle Zwecke ohne Streben nach eigenem Vorteil. Freilich entspricht es unserer, häufig unverkennbaren menschlichen Natur, dass mit ehrenamtlichem Tun zwar nicht die Erwartung auf materielle, so doch auf immaterielle Bereicherung verbunden wird.

Gewiss schätzt auch der MHD die ehrenamtliche Mitwirkung seiner Helfer sehr hoch ein. Ihnen hierfür Dank, Anerkennung und Ehrungen zu erweisen, erscheint nicht nur legitim, sondern sogar angebracht. Dennoch gebietet ihm sein Auftrag, das Prinzip der Ehrenamtlichkeit kompromissloser auszulegen. Denn er muss von seinen Helfern ihren Einsatz selbst dann erwarten können, wenn er ihnen besondere Opfer und Verzicht auf äußere Anerkennung auferlegt. Das bedeutet die Erwartung einer ehrenamtlichen Einsatzbereitschaft, die von dem Bewusstsein getragen wird, dass sie nicht zur eigenen, sondern zur Ehre Gottes einzubringen ist.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter des MHD kommen diesem Prinzip der Ehrenamtlichkeit in gleicher Weise nach, sobald sie sich als ehrenamtliche Mitglieder betätigen.

## 4. Die Mitverantwortung

Satzung und Leitfaden legen dar, dass sich die Arbeitsweise des MHD über weite Bereiche seiner Organe und Funktionen nach den Grundsätzen kollegialer Mitverantwortung durch vielschichtige Kompetenzteilung, Meinungsbildung in Beschlussgremien und Stimmrechtsausübung vollzieht.



Doch ist der MHD vorrangig eine Hilfs- und Katastrophenschutz - Organisation, was mit Blick auf seine praktische Aufgabenstellung besagt, dass er ohne vermeidbare Verzögerungen allzeit mit allen verfügbaren Kräften einsatzbereit sein muss. Das erfordert grundsätzlich, von der obersten Führung bis hin zur untersten Gliederung, eine ebenso straffe Entscheidungsfindung wie Umsetzung der getroffenen Entscheidung. Die innere Struktur des MHD ist deshalb auch auf diese Aufgabenstellung ausgerichtet; und wenn unseren aktiven Einheiten schon häufig der Nachweis wirkungsvoller - weil schneller - Einsatzkraft gelungen ist, dann hat das nicht zuletzt darin seinen Grund.

Die gegebene Struktur setzt das Zusammenwirken der Helfer auf der Ebene von Weisung und Gehorsam voraus. Sie bedingt einerseits das Befugnis der Funktionsträger zu Weisungen, wengleich nur zu solchen Weisungen, die der gegebenen Zuständigkeit sowie dem jeweiligen Auftrag angemessen sind und gegenüber der Weisungsempfänger verantwortet werden können. Sie bedingt andererseits die Bereitschaft der Weisungsempfänger zum gehorsam. Zu einem Gehorsam, den die Helfer im MHD aus ihrer Treue zu Christus und aus der Einsicht zu leisten gewillt sind, dass dieser - ebenso wie die Weisung - ein Bestandteil der persönlichen Verantwortung für das Ganze, also der persönlichen Mitverantwortung ist. So verstanden, ordnet sich die Führungsstruktur des MHD sinnvoll in das Prinzip der Mitverantwortung ein und gibt zugleich der Dienstgemeinschaft der Helfer den Freiraum, die anderen Prinzipien lebendig zu gestalten. Denn Mitverantwortung heißt stets, die Verantwortung sowohl des Übergeordneten als auch des Untergeordneten zu erkennen und anzuerkennen; heißt aber auch, in der Achtung vor dem andern der eigenen Verantwortung bewusst zu bleiben.

Mitverantwortung heißt somit subsidiäre Zusammenarbeit gemäß einem Leitgedanken der katholischen Soziallehre, wonach die übergeordneten Funktionsträger oder Gliederungen nur solche Angelegenheiten wahrnehmen sollen, die in den untergeordneten Bereichen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können. Daraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung des übergeordneten Bereichs, dem untergeordneten die notwendigen Hilfen zur weitgehenden Eigenbewältigung der Aufgaben zu gewähren.

Wenn alle Helfer im MHD ihre Mitarbeit auf diesen religiösen und geistigen Grundlagen so verwirklichen wollen und können, wie es ihre jeweilige Fähigkeit sowie die persönlichen und äußeren Umstände zulassen, dann befinden wir uns auf dem richtigen Weg, der uns hinführt zum Vollzug unseres Auftrags in unserer Zeit.

**Teil B****Organisations- und Einsatzgliederungen des Gesamtvereins, Ortsvereins****I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Leitfaden und sein Anhang sind ein ergänzender und in seinen Normen verbindlicher Bestandteil der Satzung (§ 12), der im Teil B
  - die Ordnungen und Funktionen in der Organisations- und Einsatzgliederung sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der ehren- oder hauptamtlich mitwirkenden Funktionsträger im Gesamtverband regelt und
  - die Mustersatzung für die Ortsvereine sowie ihre Selbstverwaltung und Mitwirkung im Gesamtverband festlegt.

Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen der Organisations- und Einsatzgliederung für zeitlich befristete Zwecke bestimmte Sonderfunktionen festlegen.

**2. Allgemeine Begriffsbestimmungen**

- 2.1 Die Bezeichnung „Funktion“ kennzeichnet alle Tätigkeitsbereiche in der Organisation- und Einsatzgliederung.
- 2.2 Die Bezeichnung „Funktionsträger“ kennzeichnet alle Personen, die eine Funktion gemäß Ziff. 2.1 ausüben, einschließlich der Funktion der HelferIn oder des Helfers.
- 2.3 Weibliche Mitglieder führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.
- 2.4 Die Bezeichnung „Mitglied der aktiven Helferschaft“ kennzeichnet alle ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Organisations- und Einsatzgliederung
- 2.5 Eine Mitarbeit ist im Einzelfall auch ohne Mitgliedschaft möglich. Näheres ist im Anhang geregelt.
- 2.6 Die Bezeichnung „ehrenamtlich“ kennzeichnet alle unentgeltlichen Tätigkeiten. Die Erstattung von Auslagen hebt das Merkmal „unentgeltlich“ nicht auf.
- 2.7 Die Bezeichnung „hauptamtlich“ kennzeichnet alle gegen Entgelt beschäftigten Mitarbeiter.

**3. Begriffsbestimmungen in der Organisationsgliederung**

- 3.1 Die Bezeichnung „Diözesangliederung“ kennzeichnet die Diözesangliederung und ferner eine Gliederung, die der Geschäftsführende Vorstand der Diözesangliederung gleichordnet.  
Die Bezeichnung „Untergliederung“ kennzeichnet die Bezirks-, Kreis- und Ortsgliederung sowie den Ortsverein.
- 3.2 Die Bezeichnung „Diözesanorgan“ kennzeichnet den Vorstand, die Leitung und die Versammlung der Diözesangliederung und einer ihr gleichgeordneten Gliederung sowie den Landesbeauftragten.  
Die Bezeichnung „Unterorgan“ kennzeichnet den Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten sowie den Vorstand des Ortsvereins.
- 3.3 Die Bezeichnung „Beauftragter“ kennzeichnet die Bezirks-, Kreis- und Ortsbeauftragten insgesamt.  
Die Bezeichnung „Ortsbeauftragter“, „Ortsleitung“, „Ortsversammlung“, etc. kennzeichnen zugleich den „Stadtbeauftragten“, die „Stadtleitung“ etc., sofern diese Bezeichnungen der gegebenen kommunalen Struktur entsprechen.



## 4. Begriffsbestimmungen in der Einsatzgliederung

- 4.1 Die Bezeichnung „Einsatzgliederung“ kennzeichnet jeden organisatorischen Zusammenschluss von Helferinnen/Helfern zum Zwecke der Ausübung bestimmter Dienste sowie die Jugendgruppen der Malteser Jugend.
- 4.2 Die Bezeichnung „Einsatzgliederungsführer“ kennzeichnet jeden Träger einer Führungsfunktion in einer Einsatzgliederung gemäß Ziffer VI. sowie die Jugendgruppenleiter.

## 5. Übernahme und Ausübung der Funktionen

- 5.1 Die Funktionen werden aufgrund von Wahlen oder Berufungen gemäß Satzung und Leitfaden übernommen und können grundsätzlich nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.  
Wiederwahl und Wiederberufung und die Ausübung mehrerer Funktionen durch eine Person sind zulässig.  
Anstelle der Berufung kann eine zeitlich befristete Beauftragung mit einer Funktion erfolgen, die mit Fristablauf endet.
- 5.2 Für alle Wahl- und Berufungsämter gelten die Regelungen des Malteser Hilfsdienstes zur Konfessionalität.
- 5.3 Die Funktionen werden, sofern nicht anders geregelt, ehrenamtlich ausgeübt; die Ausübung gegen Entgelt bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes oder seines Bevollmächtigten. Funktionen, deren Träger gewählt werden (ausgenommen die Mitwirkung in Kommissionen), können von hauptamtlichen Geschäftsführern des Malteser Hilfsdienstes (e.V. und gemeinnützige GmbH), deren Stellvertretern sowie den leitenden Mitarbeitern aller Ebenen nicht ausgeübt werden. Dies gilt nicht für andere hauptamtliche Mitarbeiter, die unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit ehrenamtlich im Malteser Hilfsdienst mitarbeiten.
- 5.4 Die Ausübung von Funktionen durch gewählte oder berufene Stellvertreter ist zulässig, sofern es Satzung oder Leitfaden nicht anders regeln.
- 5.5 Weitere Einzelheiten zur Ausübung der Funktionen werden in Funktionsbeschreibungen geregelt.
- 5.6 Die Mitglieder des MHD haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des MHD entstanden sind. Das Nähere regeln Richtlinien.

## 6. Rechtsgeschäfte

Die Funktionsträger können Rechtsgeschäfte im Namen oder mit Wirkung für den MHD nur mit Genehmigung oder aufgrund Bevollmächtigung seitens des Geschäftsführenden Vorstandes eingehen.

Funktionsträger des Ortsvereins können die vorgenannten Rechtsgeschäfte nur nach Maßgabe der Vereinssatzung sowie der Regelungen in Ziffer IV.4 tätigen.

## 7. Ende der Funktionsausübung

Die Ausübung einer Funktion endet, sofern in Satzung oder Leitfaden nicht anders geregelt:





- 7.1 bei Wahlen mit dem Ende der Wahlperiode, die grundsätzlich - auch über die festgelegte Zeitdauer hinaus - erst mit der nächsten Wahl endet, durch Rücktritt oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;
- 7.2 bei Berufung seitens einer Institution außerhalb des MHD mit dem Ablauf des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres oder durch Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, oder durch Rücktritt;
- 7.3 bei Berufung in eine ehrenamtlich ausgeübte Funktion
  - der Diözesanorgane und ihrer Unterorgane sowie
  - der Beirätemit dem Ablauf des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres oder durch jederzeit zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, durch Rücktritt oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;
- 7.4 bei Berufung in eine ehrenamtlich ausgeübte Funktion der Einsatzgliederung oder in eine Fach- oder Verwaltungsfunktion durch jederzeit zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist, durch Rücktritt oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres;
- 7.5 bei Berufung in eine hauptamtlich ausgeübte Funktion durch jederzeit –unbeschadet der arbeitsrechtlichen Regelung - zulässige Abberufung seitens desjenigen, der zur Berufung befugt ist oder mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

Sollte die Neuberufung gemäß Ziff. 7.2 und 7.3 nicht rechtzeitig erfolgen, übt der Funktionsinhaber die Funktion kommissarisch weiter aus. Falls die Funktionsausübung wegen des 70. Lebensjahres endet, kann die Berufung in Einzelfällen durch den Präsidenten oder den Diözesanleiter verlängert werden. Die Altersgrenze von 70 Lebensjahren gilt nicht für die Funktion HelferIn und Helfer.

## 8. Verfahrens- und Wahlordnung

Für die Bundesversammlung, die Versammlungen der Diözesan- und Ortsgliederungen sowie der Ortsvereine erlässt der Geschäftsführende Vorstand zur Ergänzung der Regelungen des Leitfadens eine Verfahrens- und Wahlordnung.

### II. Zentralorgane

Die Zentralorgane und ihre Funktionen sind in der Satzung geregelt; der Leitfaden regelt zusätzlich die Errichtung und Funktion des Zentralbeirats. Die Funktionsträger der Zentralorgane werden satzungsgemäß gewählt oder berufen und üben ihre Funktion wie folgt aus:

#### 1. Präsidium

- 1.1 Der Präsident und die Vizepräsidenten üben ihre Funktion satzungsgemäß aus.
- 1.2 Den Vertretern der Deutschen Assoziation des Souveränen Malteser Ritterordens und des Deutschen Caritasverbandes obliegt im Präsidium insbesondere die Sorge um ein enges Zusammenwirken zwischen MHD und den von ihnen vertretenen Institutionen.



- 1.3 Dem Bundesseelsorger obliegen die Sorge um die religiösen und kirchlichen Belange im MHD und die Vertretung dieser Belange im kirchlichen Raum auf zentraler Ebene.
- 1.4 Der Bundesarzt übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihm obliegt die Sorge um die medizinischen Belange, er koordiniert die Tätigkeit der Diözesanärzte und vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf zentraler Ebene.
- 1.5 Die Generaloberin übt ihre Funktion in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihr obliegt insbesondere die Sorge um die sozialpflegerische Ausbildung und die Dienste des sozialen Ehrenamts. Sie koordiniert die Tätigkeit der Diözesanoberinnen und vertritt die Belange des MHD in ihrem Fachbereich auf zentraler Ebene.
- 1.6 Der Bundesfinanzkurator übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand aus. Ihm obliegt die Beratung der Zentralorgane in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.
- 1.7 Die weiteren Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktion unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD auf zentraler Ebene aus.

## 2. Geschäftsführender Vorstand

Ihm obliegt die Führung und Vertretung des MHD gemäß Satzung und Leitfaden sowie den Beschlüssen der Zentralorgane.

## 3. Bundesversammlung

Die Mitglieder der Bundesversammlung üben ihre Funktion unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtbelange des MHD aus. Der Versammlung obliegen die Aufgaben gemäß Satzung.

## 4. Zentralbeirat

Dem Zentralbeirat gehören die Mitglieder des Präsidialrates, des Geschäftsführenden Vorstands sowie Personen an, die vom Präsidenten berufen werden und den MHD auf zentraler Ebene fördern können. Der Zentralbeirat tritt nach Bedarf unter dem Vorsitz des Präsidenten zusammen und berät das Präsidium.

## III. Diözesangliederung

### 1. Diözesanvorstand

1.1 Dem Diözesanvorstand gehören an:

- 1.1.1 der Diözesanleiter. Er wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie den Beschlüssen der Diözesanorgane aus in Abstimmung mit den für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Mitgliedern des Diözesanvorstands aus.



Ihm obliegt die Sorge um die gesamte Tätigkeit in der Diözesangliederung, insbesondere die Berufung der Funktionsträger, sofern im Leitfaden nicht anders geregelt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I. 6) den MHD in seinem Bereich.

- 1.1.2 ein oder mehrere Stellvertretende Diözesanleiter mit jedoch nur einem Stimmrecht im Diözesanvorstand. (Das Stimmrecht wird vom dienstältesten anwesenden Stellvertretenden Diözesanleiter ausgeübt.) Sie werden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand vom Diözesanleiter berufen.  
Sie üben ihre Funktionen entsprechend der Funktion des Diözesanleiters aus und wirken an dessen Aufgaben mit.
- 1.1.3 die Diözesanoberin als stellvertretende Diözesanleiterin. Sie wird von der Generaloberin im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter berufen. Sie übt ihre Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und der Generaloberin aus. Ihr Stimmrecht im Vorstand nimmt sie in ihrer Funktion als Diözesanoberin wahr. Ihr obliegen insbesondere die Sorge um die sozialpflegerische Ausbildung und die Dienste des sozialen Ehrenamtes. Sie vertritt die Belange des MHD in ihrem Fachbereich.
- 1.1.4 der Vertreter des Diözesancaritasverbandes. Er wird von seinem zuständigen Gremium berufen. Ihm obliegt die Sorge um ein enges Zusammenwirken zwischen dem MHD und seinem Verband
- 1.1.5 der Diözesanseelsorger. Er wird im Einvernehmen mit dem Bundesseelsorger auf Bitte des Diözesanleiters vom Diözesanbischof berufen.  
Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Seelsorgern der Diözesangliederungen die Sorge um die religiösen und kirchlichen Belange; er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich
- 1.1.6 der Diözesanarzt. Er wird vom Diözesanleiter im Einvernehmen mit dem Bundesarzt berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und dem Bundesarzt aus.  
Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Ärzten der Diözesangliederungen die Sorge um die medizinischen Belange, er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf der Ebene der Diözese.
- 1.1.7 der Finanzkurator. Er wird im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzkurator vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Rahmen der Aufgaben des Diözesanvorstandes aus. Ihm obliegt die Beratung der Diözesangliederung in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.
- 1.1.8 vier Mitglieder der aktiven Helferschaft, darunter mindestens ein weibliches und ein männliches Mitglied. Sie werden von der Diözesanversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie üben ihre Funktion im Diözesanvorstand unter Beachtung ihrer Mitverantwortung für die Gesamtelange des MHD auf Diözesanebene aus. Scheidet ein Mitglied der aktiven Helferschaft während der laufenden Amtsperiode aus seiner Funktion aus, legt es sein Amt nieder oder ist es an dessen Ausübung auf Dauer gehindert, tritt an seine Stelle das Ersatzmitglied, das bei seiner Wahl in der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen auf sich vereinte.
- 1.1.9 der Diözesanjungendsprecher. Er wird gemäß Jugendordnung gewählt. Er übt seine Funktion im Diözesanvorstand unter Beachtung seiner Mitverantwortung für die Gesamtelange des MHD auf Diözesanebene aus.
- 1.1.10 der Diözesangeschäftsführer mit beratender Stimme. Er wird gemäß Ziffer VIII. 1 angestellt.



Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes sowie den Beschlüssen der Diözesanorgane aus. Ihm obliegt die Geschäftsführung der Diözesangliederung, einschließlich der Aufsicht über die Geschäftsstellen der Untergliederung, nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung; er vertritt (unter Beachtung der Ziffer I.6) die Belange des MHD in seinem Bereich.

- 1.2 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder vom Diözesanleiter oder von einem seiner Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen, kann jedoch aus wichtigem Grund angemessen verkürzt werden.  
Ein Mitglied des Diözesanvorstands kann sein Stimmrecht durch schriftliche Erklärung vor der Sitzung auf ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied übertragen. Die Übertragung der Stimmrechte von mehreren Personen auf ein Vorstandsmitglied ist jedoch nicht zulässig.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.  
Der Diözesanleiter kann zu den Sitzungen Gäste einladen und Mitarbeiter der Geschäftsführung oder andere sachkundige Personen mit beratender Stimme zuziehen.
- 1.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst. Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation ist als Ausnahme zulässig.
- 1.4 Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern sowie dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet wird.
- 1.5 Dem Vorstand obliegen alle wichtigen Angelegenheiten der Diözesangliederung, sofern der Leitfaden die Zuständigkeit nicht anders regelt.  
Ihm obliegt insbesondere die Sorge um die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse der Untergliederungen und ihrer Geschäftsstellen durch unbefangene Prüfer.
- 1.6 Budget und Jahresabschluss der Diözesangliederung müssen für jedes Geschäftsjahr vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

## 2. Diözesanleitung

- 2.1. Der Diözesanleiter und der Diözesangeschäftsführer oder ihre Stellvertreter bilden die Diözesanleitung, für die sie auch einzeln zu handeln befugt sind. Sie üben diese Funktion in engem Zusammenwirken und fortlaufender gegenseitiger Information aus.
- 2.2 Der Diözesanleitung obliegen alle Angelegenheiten der Diözesangliederung, sofern sie nicht als wichtige Angelegenheiten dem Diözesanvorstand vorbehalten sind.

## 3. Diözesanversammlung

- 3.1 Die Diözesanversammlung ist im Regelfall eine Delegiertenversammlung gemäß den nachfolgenden Ziffern 3.2 bis 3.8. Falls sie als eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder der Diözesangliederung gebildet wird, gilt für diese die nachfolgende Ziffer 3.9.
- 3.2 Der Diözesanversammlung gehören mit Stimmrecht an:



- die Delegierten der Ortsgliederungen und der Ortsvereine oder ihre Stellvertreter, letztere in der Reihenfolge der Stimmzahl, die sie bei ihrer Wahl erhalten haben;
- die Beauftragten bzw. Vorsitzenden der Untergliederungen,
- die Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Ihr gehören mit beratender Stimme an:

- der zuständige Landesbeauftragte;
- die Geschäftsführer der Untergliederungen;
- die Diözesanreferenten;
- die Delegierten der Diözesangliederung auf Bundesebene.

- 3.3 Die Anzahl der Delegierten legt die Diözesanversammlung - vor dem ersten Zusammentreten als Delegiertenversammlung die letzte Versammlung gemäß Ziffer 3.9 - aufgrund des jeweiligen Bestandes an ordentlichen Mitgliedern einheitlich für alle Ortsgliederungen und Ortsvereine fest. Jede Ortsgliederung und jeder Ortsverein müssen mindestens einen Delegierten oder, sofern eine Ortsgliederung der Malteser Jugend besteht, mindestens zwei Delegierte entsenden können.
- 3.4 Die Versammlung wird alle zwei Jahre vom Diözesanleiter oder von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe in der zentralen Verbandszeitschrift des Malteser Hilfsdienstes e.V. unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung, die an geeigneter Stelle die freie Aussprache über Angelegenheiten der Diözesangliederung vorsehen muss.
- 3.5 Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, die nur persönlich und unmittelbar ausgeübt werden kann.
- 3.6 Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag werden Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn ein Antrag mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht; dabei werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.
  - Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 3.7 Über die Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet wird.
- 3.8 Der Versammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Diözesanleitung;
  - die Entgegennahme des Jahresabschlusses der Diözesangliederung sowie des Berichts der Prüfungskommission für die Diözesangeschäftsstelle;
  - die Wahl der vier Mitglieder der aktiven Helferschaft und der Ersatzmitglieder im Diözesanvorstand für die Dauer von vier Jahren;
  - die Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten zur Bundesversammlung für die Dauer von vier Jahren;
  - die Beschlussfassung über Anträge an die Zentralorgane oder über sonstige Anträge.
- 3.9 Falls die Diözesanversammlung auf Beschluss des Diözesanvorstandes als Mitgliederversammlung gebildet wird, gehören ihr alle ordentlichen Mitglieder der Diözesangliederung mit Stimmrecht an. Für Mitglieder der Malteser Jugend gilt vor Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch folgende Einschränkung:



Diese haben bei der Wahl der vier Mitglieder der aktiven Helferschaft im Diözesanvorstand kein, im übrigen aber Stimmrecht, sofern sie im Jahr der Versammlung mindestens das 14. Lebensjahr vollenden. Für die Versammlung gelten die Regelungen in den Ziffern 3.4 bis 3.8 entsprechend.

#### **4. Prüfungskommission**

Die Diözesanversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Prüfungskommission, die aus drei Mitgliedern besteht. Diese wählen den Kommissionsvorsitzenden aus ihren Reihen. Die Kommission wird zu ihrer Sitzung vom Diözesanleiter einberufen, im übrigen regelt sie ihre Arbeitsweise selbst.

Ihr obliegt die Prüfung der Jahresabschlusses der Diözesangeschäftsstelle auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Das Prüfungsergebnis wird der Diözesanversammlung zur Kenntnis gegeben.

#### **5. Befugnisse des Geschäftsführenden Vorstandes**

- 5.1 Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, an den Sitzungen des Diözesanvorstandes sowie an den Diözesanversammlungen teilzunehmen und hierzu einzuladen.
- 5.2 Der Geschäftsführende Vorstand ist befugt, einen Beschluss des Diözesanvorstandes oder der Diözesanversammlung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen eines Zentralorgans im Widerspruch steht. Er ist ferner befugt, den Diözesanvorstand oder die Diözesanversammlung einzuberufen, falls es die Belange des MHD erfordern.

#### **6. Diözesanbeirat**

Dem Diözesanbeirat gehören die Diözesanleitung sowie Personen an, die vom Diözesanleiter berufen werden und den MHD auf Diözesanebene fördern können. Der Diözesanbeirat tritt nach Bedarf unter dem Vorsitz des Diözesanleiters zusammen und berät den Diözesanvorstand.

### **IV. Untergliederungen der Diözesangliederung**

#### **1. Bezirksgliederung**

- 1.1 Die Bezirksgliederung wird gebildet, falls es die strukturellen Verhältnisse der Diözesangliederung erfordern.
- 1.2 Der Bezirksbeauftragte wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der Kreis- und Ortsgliederungen seines Bereichs deren unmittelbarer Dienstweg zur Diözesanleitung unberührt bleibt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Bezirksgliederung.
- 1.3 Der Bezirksbeauftragte kann mit den Kreis- und Ortsbeauftragten und anderen Funktionsträgern seines Bereichs einen Führungskreis bilden, für dessen Arbeitsweise und Aufgaben Ziffer 3.7 entsprechend gilt.
- 1.4 Falls der Bezirksgliederung eine Geschäftsstelle zugeordnet ist, wird der Geschäftsführer gemäß Ziffer VIII. 2 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Bezirksbeauftragten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.



1.5 Falls die Bezirksgliederung auch die Funktion einer Kreisgliederung ausübt, gilt für sie die Ziffer 2. entsprechend.

## 2. Kreisgliederung

- 2.1 Die Kreisgliederung wird gebildet, falls es die strukturellen Verhältnisse der Diözesangliederung erfordern.
- 2.2 Der Kreisbeauftragte wird vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Sorge für die Bildung und Entwicklung von Ortsgliederungen in seinem Bereich. Der unmittelbare Dienstweg der Ortsgliederungen zur Diözesanleitung bleibt davon unberührt. Der Kreisbeauftragte vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Kreisgliederung.
- 2.3 Der Kreisbeauftragte bildet mit den Ortsbeauftragten und anderen Funktionsträgern seines Bereichs einen Führungskreis, für dessen Arbeitsweise und Aufgaben Ziffer 3.7 entsprechend gilt.
- 2.4 Falls der Kreisgliederung eine Geschäftsstelle zugeordnet ist, wird der Geschäftsführer gemäß Ziffer VIII. 2 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Kreisbeauftragten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.
- 2.5 Falls die Kreisgliederung auch die Funktion einer Ortsgliederung ausübt, gilt für sie die Ziffer 3. entsprechend. Falls die Kreisgliederung in der Rechtsform eines Ortsvereins gebildet ist, gilt für sie die Ziffer 4. entsprechend.

## 3. Ortsgliederung

- 3.1 Der Ortsbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Diözesanleiter für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Ortsführungskreis ist spätestens einen Monat zuvor über die Absicht einer Wiederberufung zu unterrichten. Der Ortsbeauftragte übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung aus. Ihm obliegt die Sorge um alle Tätigkeiten in seinem Bereich, einschließlich derjenigen der Einsatzgliederungen, der Malteser Jugend und der Pfarrgruppen sowie der Mitgliederbetreuung. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Ortsgliederung.
- 3.2 Die Ortsleitung wird von der Diözesanleitung gebildet.  
Ihr gehören - je nach Struktur der Gliederung - an:
- der Ortsbeauftragte als Vorsitzender und sein Stellvertreter;
  - ein Leiter der in Ziff. VI genannten Dienste, der auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanleiter berufen wird;
  - der ehren- oder hauptamtlich tätige Geschäftsführer der Ortsgliederung, der gemäß Ziffer VIII. 2 berufen wird.
- Besteht am Ort eine Geschäftsstelle der Malteser Hilfsdienst gemeinnützige GmbH kann deren Geschäftsführer zugleich der Geschäftsführer der Ortsgliederung des Malteser Hilfsdienstes e.V. sein.
- 3.3 Die Ortsleitung wird bei Bedarf vom Ortsbeauftragten einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ortsbeauftragten.  
Der Ortsleitung obliegen – vorbehaltlich der Zuständigkeit des Ortsbeauftragten gem. Ziff. 3.1 - alle wichtigen Angelegenheiten. Die Regelung der laufenden Angelegenheiten bleibt beim Ortsbeauftragten im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer.
- 3.4 Der Geschäftsführer übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.



- 3.5 Wichtige Beschlüsse oder Entscheidungen der Ortsleitung sind zu protokollieren und der Diözesanleitung zur Kenntnis zuzusenden.
- 3.6 Die Diözesanleitung ist befugt, einen Beschluss der Ortsleitung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen der übergeordneten Organe im Widerspruch steht.
- 3.7 Der Ortsbeauftragte bzw. die Ortsleitung bildet einen Führungskreis, dem - je nach Struktur der Gliederung - insbesondere angehören sollen:
- der Ortsbeauftragte als Vorsitzender und sein Stellvertreter bzw. die Mitglieder der Ortsleitung;
  - der auf Bitte des Ortsbeauftragten von der zuständigen kirchlichen Stelle benannte Ortsseelsorger;
  - der gemäß Ziffer VII. 1 berufene Ortsarzt;
  - der gemäß Ziffer VII.3 berufene Finanzkurator;
  - der gemäß Jugendordnung gewählte Orts -Jugendsprecher;
  - der Leiter Notfallvorsorge;
  - der Leiter Ausbildung;
  - der Leiter Soziales Ehrenamt;
  - der Leiter Auslandsdienst;
  - zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft, die von der Ortsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden;
  - Ortsreferenten;
  - Pfarrbeauftragte.

Der Führungskreis tritt nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen und berät den Ortsbeauftragten bzw. die Ortsleitung.

### 3.8 Ortsversammlung

- 3.8.1 Die Ortsgliederung bildet eine Ortsversammlung, der alle ordentlichen Mitglieder der Ortsgliederung mit Stimmrecht angehören. Für die Mitglieder der Malteser Jugend gilt jedoch folgende Einschränkung: Diese haben bei der Wahl der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft im Führungskreis kein, im Übrigen aber Stimmrecht, sofern sie im Jahre der Versammlung mindestens das 14. Lebensjahr vollenden.
- 3.8.2 Die Ortsversammlung wird jährlich vom Ortsbeauftragten oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen für die Diözesanversammlung gemäß den Ziffern III. 3.5 bis 3.7 entsprechend. Das Ergebnisprotokoll der Versammlung wird der Diözesanleitung zugeleitet.
- 3.8.3 Der Ortsversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsbeauftragten bzw. der Ortsleitung;
  - die Entgegennahme des Jahresabschlusses der Ortsgliederung sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - die Wahl der Delegierten, darunter ein Mitglied der Malteser Jugend, und ihrer Stellvertreter zur Diözesanversammlung für die Dauer von zwei Jahren;
  - die Wahl der zwei Mitglieder der aktiven Helferschaft und ihrer Stellvertreter im Führungskreis für die Dauer von zwei Jahren;
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren;
  - die Beschlussfassung über Anträge an die Diözesanorgane oder sonstige Anträge von grundsätzlicher Bedeutung für die Ortsgliederung.





3.8.4 Die Diözesanleitung kann an den Ortsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und hierzu einzuladen. Sie ist befugt, einen Beschluss der Ortsversammlung aufzuheben, falls dieser zu Satzung oder Leitfaden oder Beschlüssen/Weisungen der übergeordneten Organe im Widerspruch steht. Sie ist ferner befugt, die Ortsversammlung einzuberufen, falls es die Belange der Diözesangliederung erfordern.

### 3.9 Malteser Pfarrgruppe

3.9.1 Die ordentlichen Mitglieder einer Ortsgliederung bzw. eines Ortsvereins bilden zugleich die Malteser Pfarrgruppe der Pfarrgemeinde, in deren Pfarrbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

3.9.2 Der Ortsbeauftragte beruft – soweit er diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt - Pfarrbeauftragte. Dem Pfarrbeauftragten obliegt die lebendige Verbindung zwischen der Ortsgliederung und ihren Mitgliedern mit dem Ortsseelsorger, dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat sowie die Koordinierung der Tätigkeiten einer Pfarrgruppe in der Pfarrgemeinde. Bei mehr als einer Pfarrgemeinde innerhalb der Ortsgliederung soll für jede Pfarrgruppe ein Pfarrbeauftragter berufen werden.

Die Pfarrbeauftragten werden von der Ortsleitung in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Umfang informiert.

3.9.3 Die Malteser Pfarrgruppe trifft sich nach Bedarf und wirkt im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben am Leben der Pfarrgemeinde aktiv mit.

3.9.4 Auch in Orten, in denen es keine Ortsgliederung gibt, können sich Pfarrgruppen bilden. Sie erhalten ihre Anbindung an den MHD soweit vorhanden durch die zuständige Kreisgliederung, ansonsten direkt durch die Diözesangeschäftsstelle.

## 4. MHD Ortsverein e.V.

4.1 Die Gründung und die Auflösung eines Ortsvereins sowie dessen Zusammenschluss mit einem anderen Ortsverein bedürfen der Zustimmung der zuständigen Diözesanleitung und des Geschäftsführenden Vorstandes.

4.1.1 Ein Antrag auf Gründung eines Ortsvereins kann nach seiner Beratung im Führungskreis von der Ortsleitung an die Diözesanleitung gerichtet werden.

4.1.2 Sofern die Voraussetzungen von 4.1 gegeben sind, kann die Ortsversammlung über den Antrag beschließen. Der Antrag muss in der Tagesordnung der Ortsversammlung enthalten sein. Die Beschlussfassung über die Gründung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

4.2 Die Satzung und der Leitfaden des Gesamtvereins sind für den Ortsverein verbindlich.

4.3 Die Satzung des Ortsvereins hat der Mustersatzung gemäß Anlage I zum Leitfaden Teil B zu entsprechen und ist vor dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen. Dies gilt auch für den Fall von Satzungsänderungen.

4.4 Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegen gegenüber dem Ortsverein die Wahrnehmung der allgemeinen Aufsicht nach Maßgabe von Satzung und Leitfaden des Gesamtvereins.

Der Geschäftsführende Vorstand kann diese Aufgabe ganz oder teilweise auf die zuständige Diözesanleitung übertragen.

4.5 Im Rahmen der Ziffer 4.4 obliegen dem Geschäftsführenden Vorstand oder der von ihm ermächtigten Diözesanleitung insbesondere:



- 4.5.1 die Zustimmung zu den Vorschlägen der Wahlkommission vor Vorlage an die Ortsversammlung;
- 4.5.2 die Bestätigung des Berufung von Leitern der in Ziff. VI genannten Dienste, sowie der Widerruf der Bestätigung aus wichtigem Grund;
- 4.5.3 der Erlass von Vorschriften, die der Erfüllung von Zweck und Aufgaben des Gesamtvereins (§ 2 Satzung des Gesamtvereins) oder seinem einheitlichen Erscheinungsbild oder der Festigung der Maltesergemeinschaft dienen;
- 4.5.4 die Festsetzung von Umlagen für Gemeinschaftsaufgaben sowie des Verteilerschlüssels für die Mitgliedsbeiträge und für überörtliche öffentliche Mittel oder sonstige Zuwendungen;
- 4.5.5 die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Bücher, Kassen und sonstiger Geschäftsunterlagen;
- 4.5.6 die Genehmigung von Grundstücksgeschäften, Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen und der Gründung von Fördervereinen;
- 4.5.7 die Entziehung des Rechtes zur Führung des Namens und Zeichens des MHD aus wichtigem Grund.

## 5. Beiräte

- 5.1 Bezirks-, Kreis- und Ortsbeiräte können vom zuständigen Beauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung gebildet werden.  
Den Beiräten gehören der Beauftragte, sein Stellvertreter, sowie Personen an, die vom Beauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung berufen werden und die betreffende Untergliederung fördern können. Die Beiräte treten nach Bedarf unter dem Vorsitz des Beauftragten zusammen und beraten den Beauftragten.
- 5.2 Ist ein Ortsverein gebildet, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Funktionen des Beauftragten vom Vorstand des Ortsvereins wahrgenommen werden und der Ortsbeirat diesen berät.

## V. Landesgliederung

### 1. Landesbeauftragter

- 1.1 Der Landesbeauftragte wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes und im Einvernehmen mit den Diözesanleitungen seines Bereichs aus. Ihm obliegt die Koordinierung der Tätigkeit der Diözesanleitungen seines Bereichs, deren unmittelbarer Dienstweg zu den Zentralorganen unberührt bleibt. Er vertritt (unter Beachtung von Ziffer I.6) die Landesgliederung.
- 1.2 Falls dem Landesbeauftragten eine Geschäftsstelle zugeordnet ist, wird der Geschäftsführer gemäß Ziffer VIII. 3 berufen. Er übt seine Funktion nach den Weisungen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.

## VI. Organisation der Dienste

### 1. Notfallvorsorge

#### 1.1 Einsatzeinheiten



### 1.1.1 Leitung Einsatzdienste

Die Leitung Einsatzdienste wird von der Diözesanleitung im Einvernehmen mit den zuständigen Beauftragten grundsätzlich auf der Ebene der Kreise / kreisfreien Städte aufgestellt und besteht aus dem Leiter Einsatzdienste, Zugführern der Fachdienste sowie Leitern weiterer Dienste. Sie kann um weitere Mitarbeiter – z.B. Beauftragte, Fachreferenten, Führungspersonal – erweitert werden.

Die Leitung Einsatzdienste ist Partner der Gefahrenabwehrbehörde, koordiniert Einsätze und die Ausbildung der Einsatzeinheiten und sorgt für ein vernetztes Angebot eines integrierten Hilfeleistungssystems. Weitere Aufgaben können der Leitung Einsatzdienste übertragen werden.

### 1.1.2 Zug

Der Zug wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus mindestens zwei Gruppen oder entsprechenden Einheiten.

### 1.1.3 Gruppe

Die Gruppe wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht in der Regel aus 8 bis 10 Helfern.

### 1.1.4 Trupp

Der Trupp wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht in der Regel aus 2 bis 4 Helfern.

### 1.1.5 Katastrophenschutzeinheit

Die Katastrophenschutzeinheit wird nach den Bestimmungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und gegliedert.

### 1.1.6 Sonderformen

Sonderformen von Einsatzeinheiten (z.B. Schnelleinsatzgruppe –SEG-) können bei Bedarf vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung und gegebenenfalls in Abstimmung mit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde aufgestellt werden und bestehen aus mindestens einer der Aufgabenstellung angemessen qualifizierten Führungskraft und der erforderlichen Anzahl von Helfern.

1.2 Ist ein Ortsverein gebildet, so werden die in vorstehenden Ziffern genannten Gliederungen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand oder der ermächtigten Diözesanleitung aufgestellt.

## 1.3 Funktionen in den Einsatzeinheiten

### 1.3.1 Leiter Einsatzdienste

Der Leiter Einsatzdienste wird vom Diözesanleiter im Einvernehmen mit den zuständigen Ortsbeauftragten berufen. Er ist Alarmspitze gegenüber der Gefahrenabwehrbehörde und übt seine Funktion nach den Weisungen der Diözesanleitung im Einvernehmen mit den Ortsbeauftragten aus. Ihm obliegt die Führung der Leitung Einsatzdienste.

### 1.3.2 Leiter Notfallvorsorge

Der Leiter Notfallvorsorge wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit den Einheitsführern aus ihrem Kreis berufen. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises und übt seine Funktion im Einvernehmen mit den Einheitsführern aus.

### 1.3.3 Zugführer

Der Zugführer wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten sowie im Zuständigkeitsbereich des Leiters Einsatzdienste nach dessen Weisungen aus. Ihm obliegt die Führung des Zuges



in Ausbildung und Einsatz, die Betreuung der Helfer sowie die Wartung und Pflege der Ausrüstung.

#### 1.3.4 Gruppenführer

Der Gruppenführer wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten sowie im Zuständigkeitsbereich des Leiters Einsatzdienste oder eines Zugführers nach dessen Weisungen aus. Ihm obliegt die Führung der Gruppe in Ausbildung und Einsatz, die Betreuung der Helfer sowie die Wartung und Pflege der Ausrüstung.

#### 1.3.5 Truppführer

Der Truppführer wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des zuständigen Einheitsführers aus.

#### 1.3.6 HelferIn und Helfer

Die (Fach-)HelferIn und der (Fach-)Helfer werden vom Ortsbeauftragten in diese Funktion berufen und einer Einsatzeinheit zugeteilt. Sie üben ihre Funktion nach den Weisungen des zuständigen Einheitsführers aus.

#### 1.3.7 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter wird für die Dauer eines bestimmten Einsatzes berufen, und zwar:

- bei zentralen Einsätzen vom Geschäftsführenden Vorstand
- bei Einsätzen mit Beteiligung mehrerer Diözesangliederungen von der am Einsatzort zuständigen Diözesanleitung
- bei überörtlichen Einsätzen innerhalb einer Diözesangliederung von der Diözesanleitung
- bei örtlichen Einsätzen vom zuständigen Beauftragten.

Ist keine Berufung erfolgt, so ist Einsatzleiter der dienstfunktionshöchste und dienstälteste Einheitsführer am Einsatzort.

Der Einsatzleiter übt seine Funktion nach den Weisungen desjenigen aus, der ihn berufen hat, nach dem ihm erteilten Auftrag und nach der Einsatzlage.

Er ist für die Dauer des Einsatzes gegenüber allen eingesetzten Einheiten und Einsatzkräften des Malteser Hilfsdienstes weisungsbefugt.

#### 1.3.8 Leiter besonderer Einsatzeinheiten

Der Leiter einer besonderen Einsatzeinheit wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten sowie im Zuständigkeitsbereich des Leiters Einsatzdienste nach dessen Weisungen aus. Ihm obliegt die Führung der Einheit in Ausbildung und Einsatz, die Betreuung der Helfer sowie die Wartung und Pflege der Ausrüstung.

#### 1.3.9 Berufung in die Funktionen

Die Berufung in die Funktion setzt eine entsprechende Ausbildung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

#### 1.3.10 Sonstige Funktionsbezeichnungen

Das Führen sonstiger Funktionsbezeichnungen (z.B. Rettungssanitäter, Einsatzsanitäter, Feldkoch) setzt den Abschluss der vom Geschäftsführenden Vorstand dafür vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

## 2. Ausbildung

### 2.1 Gliederung der Ausbildung

#### 2.1.1 Referat Ausbildung

Das Referat Ausbildung wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der



Diözesanleitung aufgestellt. Es umfasst die vorhandenen Fachbereiche und besteht aus mindestens fünf Ausbildern / Dozenten.

#### 2.1.2 Koordinierungsstelle Ausbildung

Insbesondere zur Steigerung der Effizienz kann auf Kreisebene eine Koordinierungsstelle Ausbildung eingerichtet werden. Für Ortsgliederungen ohne Referat Ausbildung kann deren Aufgaben durch die Koordinierungsstelle wahrgenommen werden.

#### 2.1.3 Fachbereich

Der Fachbereich (z.B. Erste Hilfe, Sozialpflegerische Ausbildung, Rettungsdienstliche Ausbildung, Helferausbildung) wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt und besteht aus mindestens drei Ausbildern.

### 2.2 Funktionen in der Ausbildung

#### 2.2.1 Leiter Ausbildung

Der Leiter Ausbildung wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten aus. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises, ihm obliegt die Führung der Fachbereiche, die Betreuung der Ausbilder sowie die Sorge um ein vernetztes Ausbildungsangebot.

#### 2.2.2 Fachreferent Ausbildung

Der Fachreferent Ausbildung wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Leiters Ausbildung aus. Ihm obliegt die Führung seines Fachbereichs.

#### 2.2.3 Praxisanleiter

Der Praxisanleiter wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Leiters Ausbildung aus. Ihm obliegt die Anleitung angehender Ausbilder sowie die Begleitung der Ausbilder und Dozenten.

#### 2.2.4 Ausbilder / Dozent

Der Ausbilder / Dozent wird vom Ortsbeauftragten in diese Funktion berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Fachreferenten aus.

#### 2.2.5 Berufung in die Funktionen

Die Berufung in die Funktion setzt eine entsprechende Ausbildung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

#### 2.2.6 Sonstige Funktionsbezeichnungen

Das Führen sonstiger Funktionsbezeichnungen (z.B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Schwesternhelferin) setzt den Abschluss der vom Geschäftsführenden Vorstand dafür vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

### 3 Soziales Ehrenamt

#### 3.1 Gliederung Soziales Ehrenamt

##### 3.1.1 Leitungsteam Besuchs- und Betreuungsdienst

Das Leitungsteam Besuchs- und Betreuungsdienst setzt sich zusammen aus dem Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst, den Leitern der Gruppen und berufenen Fachleuten. Ihm obliegt die Konzeption des Dienstes sowie die Unterstützung des Leiters bei dessen Aufgabenwahrnehmung. Das Leitungsteam kann zur



Leitungsrunde Besuchs- und Betreuungsdienst durch die Aufnahme von Helfervertretern und weiteren Fachleuten erweitert werden.

### 3.1.2 Leitungsteam Hospizdienst

Das Leitungsteam Hospizdienst setzt sich zusammen aus dem Leiter Hospizdienst, den Leitern der Gruppen, dem Koordinator und berufenen Fachleuten. Ihm obliegt die Konzeption des Dienstes sowie die Unterstützung des Leiters und des Koordinators bei dessen Aufgabenwahrnehmung. Das Leitungsteam kann zur Leitungsrunde Hospizdienst durch die Aufnahme von Helfervertretern und weiteren Fachleuten erweitert werden.

### 3.1.3 Dienst

Der Dienst – z.B. Besuchs- und Betreuungsdienst, Hospizdienst – wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung anerkannt und besteht aus mindestens einer Gruppe.

### 3.1.4 Gruppe

Die Gruppe – z.B. Besuchs- und Betreuungsdienst, Begleitung in der Hospizarbeit – wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung anerkannt und besteht aus einer nicht festgelegten Anzahl von Helfern.

## 3.2 Funktionen im Sozialen Ehrenamt

### 3.2.1 Leiter Soziales Ehrenamt

Der Leiter Soziales Ehrenamt wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit den Leitern Besuchs- und Betreuungsdienst und Hospizdienst berufen. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises und übt seine Funktion im Einvernehmen mit den Leitern Besuchs- und Betreuungsdienst und Hospizdienst aus.

### 3.2.2 Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst

Der Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Leitungsteam berufen. Ihm obliegt die Führung des Leitungsteams und des Dienstes auf Ortsebene. Er koordiniert die Gruppen in Ausbildung und Einsatz, die Begleitung der Helfer und führt die laufenden Geschäfte des Dienstes.

### 3.2.3 Leiter Hospizdienst

Der Leiter Hospizdienst wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Leitungsteam berufen. Ihm obliegt die Leitung des Leitungsteams und des Dienstes auf Ortsebene. Er koordiniert die Gruppen in Ausbildung und Einsatz, die Begleitung der Helfer und führt die laufenden Geschäfte des Dienstes.

### 3.2.4 Koordinator Hospizdienst

In besonderen Fällen kann ein Koordinator Hospizdienst vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Leiter Hospizdienst unter Beteiligung des Leitungsteams berufen werden. Er koordiniert die Gruppen in Ausbildung und Einsatz, die Begleitung der Helfer, er führt die laufenden Geschäfte des Dienstes und vertritt den Leiter Hospizdienst in dessen Aufgaben.

### 3.2.5 Helferin und Helfer Besuchs- und Betreuungsdienst / Hospizdienst

Die (Fach-)Helferin und der (Fach-)Helfer werden vom Ortsbeauftragten unter Beteiligung der Leiter Besuchs- und Betreuungsdienst bzw. Hospizdienst in diese Funktion berufen. Sie üben ihre Funktion unter der Verantwortung des Leiters Besuchs- und Betreuungsdienst bzw. Hospizdienst, ggf. des Koordinators aus.



### 3.2.6 Berufung in die Funktionen

Die Berufung in die Funktionen setzt eine entsprechende Ausbildung bzw. Vorbereitung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

### 3.2.7 Sonstige Funktionsbezeichnungen

Das Führen sonstiger Funktionsbezeichnungen (z.B. Schwesternhelfern, Altenpflegehelferin) setzt den Abschluss der vom Geschäftsführenden Vorstand dafür vorgeschriebenen Ausbildung voraus.

## 4. Auslandsdienst

### Gliederung und Funktionen

#### 4.1 Gruppe

Die Gruppe Auslandsdienst wird vom Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Diözesanleitung aufgestellt.

#### 4.2 Leiter Auslandsdienst

Der Leiter Auslandsdienst wird vom Diözesanleiter auf Vorschlag des Ortsbeauftragten berufen und übt seine Funktion nach den Weisungen des Ortsbeauftragten aus. Er ist Mitglied des Ortsführungskreises und ihm obliegt die Führung der Gruppe Auslandsdienst.

#### 4.3 Helferin und Helfer Auslandsdienst

Die Helferin und der Helfer werden vom Ortsbeauftragten unter Beteiligung des Leiters Auslandsdienst in diese Funktion berufen und der Gruppe Auslandsdienst zugeteilt

#### 4.4 Berufung in die Funktionen

Die Berufung in die Funktionen setzt eine entsprechende Ausbildung bzw. Vorbereitung nach Richtlinien voraus, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden.

## 5. Funktionen im Ortsverein

Ist ein Ortsverein gebildet, so erfolgen die vorstehenden, in Ziff. VI genannten, Berufungen durch den Vorstand, wobei die Berufung von Leitern der Dienste der Bestätigung gemäß Ziffer IV.4.5.2

bedarf. Soweit in vorstehenden Ziffern dem Ortsbeauftragten ein Weisungsrecht zusteht, wird dieses vom Vorstand wahrgenommen.

## 6. Jugend

Struktur und Funktionen richten sich nach der Jugendordnung

7. In den Orten, in denen es keine Ortsgliederung gibt, können sich ehrenamtliche soziale Dienste, Gruppen der Malteser Jugend, Hospizgruppen usw. auf Ortsebene bilden. Die Anbindung dieser Gruppen an den MHD durch die zuständige Kreisgliederung, einen anderen Beauftragten oder direkt durch die Diözesangeschäftsstelle wird durch die Diözesanleitung bestimmt.

## VII. Fachfunktionen

1. Der Arzt in der Ortsgliederung und in den Einsatzeinheiten wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten vom Diözesanarzt im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion im Einvernehmen mit dem Ortsbeauftragten bzw. dem zuständigen Einheitsführer und dem Diözesanarzt aus. Ihm obliegt die Sorge um die medizinischen Belange, insbesondere die Mitwirkung bei der Ausbildung und beim Einsatz der Einheit; er



vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf Ortsebene.

## 2. Apotheker

2.1 Der Bundesapotheker wird im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Bundesarzt vom Präsidenten berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Bundesarzt aus. Ihm obliegt die Sorge um die pharmazeutischen Belange; er koordiniert die Tätigkeit der Diözesanapotheker und vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf zentraler Ebene.

2.2 Der Diözesanapotheker wird im Einvernehmen mit dem Bundesapotheker und dem Diözesanarzt vom Diözesanleiter berufen. Er übt seine Funktion in Abstimmung mit der Diözesanleitung und dem Bundesapotheker sowie in Zusammenarbeit mit dem Diözesanarzt aus. Ihm obliegt im Zusammenwirken mit den Apothekern der Diözesangliederung die Sorge um die pharmazeutischen Belange; vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf Diözesanebene.

2.3 Ein Ortsapotheker kann auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Diözesanapotheker vom Diözesanleiter berufen werden. Er übt seine Tätigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbeauftragten und dem Diözesanapotheker sowie in Zusammenarbeit mit dem Ortsarzt aus. Ihm obliegt die Sorge um die pharmazeutischen Belange, insbesondere die Mitwirkung bei der Ausbildung; er vertritt die Belange des MHD in seinem Fachbereich auf Ortsebene.

3. Der Finanzkurator der Ortsgliederung wird auf Vorschlag des Ortsbeauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung vom Diözesanleiter berufen. Ihm obliegt die Beratung der Ortsgliederung in Finanz- und Vermögensangelegenheiten

4. Ist ein Ortsverein gebildet, so werden die in vorstehenden Ziffern dem Ortsbeauftragten obliegenden Aufgaben und Rechte vom Vorstand wahrgenommen.

## VIII. Verwaltungsfunktionen

1. Der Diözesangeschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Diözesanleiter vom Geschäftsführenden Vorstand angestellt.

2. Der Geschäftsführer einer Untergliederung wird – falls ehrenamtlich tätig – auf Vorschlag des zuständigen Beauftragten im Einvernehmen mit der Ortsleitung vom Diözesanleiter berufen oder – falls hauptamtlich tätig – auf Vorschlag des zuständigen Beauftragten und im Einvernehmen mit der Diözesanleitung vom Geschäftsführenden Vorstand angestellt.

3. Der Landesgeschäftsführer wird im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und ggf. angestellt.

4. Die Mitarbeiter im Generalsekretariat werden – falls ehrenamtlich tätig – vom Präsidenten berufen und – falls hauptamtlich tätig – vom Geschäftsführenden Vorstand oder aufgrund dessen Bevollmächtigung angestellt.





5. Andere Mitarbeiter in den Regionalgliederungen und ihren Untergliederungen werden bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom zuständigen Beauftragten oder Diözesanleiter berufen und bei hauptamtlicher Tätigkeit vom Geschäftsführenden Vorstand oder aufgrund dessen Bevollmächtigung angestellt.
6. Ist ein Ortsverein gebildet, so werden die Mitarbeiter bei ehrenamtlicher Tätigkeit vom Vereinsvorstand berufen oder bei hauptamtlicher Tätigkeit von diesem angestellt.
7. Die Funktionsträger gemäß den Ziffern 1. bis 6. üben ihre Funktionen nach den Weisungen ihres zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsordnung aus.

Neugefasst durch Beschluss des Präsidiums vom 8. September 2006.